

## Zusatzvereinbarung zum Lieferantenrahmenvertrag

zwischen

Stromnetz Hamburg GmbH  
Bramfelder Chaussee 130  
22177 Hamburg

– nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt –

und

- nachstehend „Netznutzer“ genannt -

- nachstehend gemeinsam „Vertragspartner“ genannt -

## Präambel

Die Vertragspartner haben mit Datum vom ..... einen **Lieferantenrahmenvertrag** auf Grundlage des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 16.04.2015, Az: BK6-13-042, mit Wirkung ab dem ..... geschlossen.

Die Vertragspartner sind übereingekommen, diese Zusatzvereinbarung in Ergänzung zum Lieferantenrahmenvertrag zu schließen. Diese nachfolgenden Regelungen konkretisieren die Anforderungen nach § 7 Abs. 9 und 10 des Lieferantenrahmenvertrags zur Gewährung der Konzessionsabgabe mit Schwachlast nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. a Konzessionsabgabenverordnung (KA mit Schwachlast).

### 1. An- und Abmeldung zur KA mit Schwachlast bei Zweitarifzählern (ZTZ)

- 1.1. Die Voraussetzung für die Abrechnung der KA mit Schwachlast ist ein installierter ZTZ in der Entnahmestelle. Eine Umstellung des installierten Zählers von ETZ auf ZTZ ist gesondert schriftlich beim Netzbetreiber zu beauftragen. Die Kosten für die Umstellung trägt der Netznutzer.
- 1.2. Der Netznutzer meldet die Änderung der Abrechnung für jede Entnahmestelle mit ZTZ, für die die KA mit Schwachlast in Anspruch genommen werden soll, im Rahmen der GPKE-Prozesse Lieferbeginn oder Stammdatenänderung an und ab.
- 1.3. Die Umstellung auf die Abrechnung KA mit Schwachlast erfolgt über die Prozesse Anmeldung oder Stammdatenänderung. Hierzu muss in der UTILMD (Stand 01.04.2016) in dem Feld „Zuordnung zur Konzessionsabgabe“ der entsprechende Qualifier Z08 KA ohne Schwachlast oder Z09 KA mit Schwachlast angegeben werden.
- 1.4. Der Netzbetreiber wird bei Vorhandensein eines ZTZ die KA mit Schwachlast sowie die Kosten für den ZTZ, sofern kein dritter Messstellenbetreiber vorliegt, bei der Netznutzungsabrechnung entsprechend berücksichtigen.
- 1.5. Der Netznutzer verpflichtet sich, für jede Entnahmestelle, die er weiterhin beliefert, für die aber kein Liefervertrag mit besonderem Schwachlasttarif mehr besteht, die Abrechnung der KA mit Schwachlast über den GPKE-Prozess Stammdatenänderung abzumelden.

### 2. Nachweise

- 2.1. Der Netznutzer versichert mit Abschluss dieser Zusatzvereinbarung, dass für alle nach Ziffer 1.1 gemeldeten Entnahmestellen die Voraussetzungen für die KA mit Schwachlast vorliegen.
- 2.2. Der Netznutzer wird jeweils bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für das Vorjahr einen nach der KAV geeigneten Nachweis gegenüber dem Netz-

betreiber erbringen, aus dem hervorgeht, dass er berechtigt ist, für die nach Ziffer 1.1 gemeldeten Entnahmestellen die Konzessionsabgabe mit Schwachlast zu beanspruchen.

- 2.3. Sofern der Netznutzer einen geeigneten Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringt, ist er verpflichtet, für alle Entnahmestellen die KA ohne Schwachlast zu entrichten.

### 3. Laufzeit

- 3.1. Diese Zusatzvereinbarung tritt am 01.01.2017 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Sofern der in der Präambel genannte Lieferantenrahmenvertrag durch einen neuen Lieferantenrahmenvertrag ersetzt wird, gilt diese Zusatzvereinbarung unverändert fort mit der Maßgabe, dass abweichende Regelungen des neuen Lieferantenrahmenvertrags Vorrang vor den Regelungen dieser Zusatzvereinbarung haben.

- 3.2. Sofern kein Lieferantenrahmenvertrag mehr zwischen den Vertragspartnern besteht, tritt diese Zusatzvereinbarung außer Kraft, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 3.3. Mit Beendigung dieser Zusatzvereinbarung werden alle Entnahmestellen, die mit KA mit Schwachlast abgerechnet werden, auf KA ohne Schwachlast umgestellt.

### 4. Veröffentlichung

- 4.1. Der Netzbetreiber wird den Inhalt dieser Vereinbarung auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Hamburg,

Ort,

.....  
Netzbetreiber

.....  
Netznutzer